Benutzungsordnung der Stadtbücherei Horb am Neckar

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Horb.
Sie dient ihren Bürgern zur allgemeinen Information und zur schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildung, zur Leseförderung und kreativen Freizeitgestaltung. Dazu stellt die Stadtbücherei analoge und elektronische Medien zur Verfügung.

§ 2 Benutzer

(1) Die Stadtbücherei ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung für die Einwohner der Stadt Horb zugänglich.

(2) Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

(3) Jeder Benutzer ist selbst für die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

§ 3 Anmeldung

(1) Zur Anmeldung ist die persönliche Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressnachweis erforderlich. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldebogen erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(2) Kinder bis zum Alter von 6 Jahren erhalten keinen eigenen Ausweis. Kinder von 6 bis 14 Jahren benötigen zur Anmeldung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldebogen. Damit haftet dieser für die Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung.

(3) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar.

(4) Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei Verlust des Ausweises wird gegen Entgelt ein Ersatzausweis ausgestellt.

(6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

(7) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 4 Ausleihe / Verlängerung / Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des eigenen Büchereiausweises können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden.

(2) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen; Zeitschriften, DVDs und Hörbücher können zwei Wochen entliehen werden. Der Entleiher ist für die fristgerechte Rückgabe verantwortlich.

(4) Die Anzahl der Entleihungen kann bei bestimmten Mediengruppen begrenzt werden.

(5) Eine Verlängerung der Leihfrist um weitere vier Wochen ist bei Büchern bis zu dreimal möglich, CDs, DVDs und Zeitschriften können einmal um zwei und einmal um eine Woche verlängert werden, wenn sie nicht von anderen Nutzern vorbestellt sind.

(6) Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden.

(7) Bücher, Aufsätze und andere Medien für den wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den Fernleihverkehr beschafft werden. Dabei gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken (LVO). Hier wird pro Bestellung ein Entgelt erhoben. Verlängerungen sind für diese Medien nicht möglich.

§ 5 Beschädigung und Verlust

(1) Alle Medien müssen sorgfältig behandelt werden, sie sind vor Beschädigungen zu schützen und es dürfen keine Eintragungen gemacht werden. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden.

(2) Entstandene Schäden an Medien sind zu begleichen und Verluste zu ersetzen. Bei Verlust beschafft der Benutzer das Medium selbst neu und gibt es in der Bücherei ab.

(3) Bei Verweigerung der Rückgabe werden die Medien einschließlich der Säumnisgebühren und einem Bearbeitungsentgelt in Rechnung gestellt.

(4) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit angebotener elektronischer Medien und haftet nicht für entstandene Schäden.

§ 6 Hausordnung

(1) Taschen, Mappen und dergleichen können in die zur Verfügung stehenden Taschenschränke eingeschlossen werden. Eine Haftung für abgelegte Gegenstände und Garderobe übernimmt die Stadtbücherei nicht.

(2) In den Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Nutzer nicht stört oder behindert.

(3) Eltern oder Betreuungspersonen haben auf ihre Kinder zu achten und haften für sie.

(4) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht erlaubt.

(5) Bei der Nutzung des Internets ist es untersagt, gewaltverherrlichende, radikal ausgerichtete oder pornografische Seiten aufzurufen.

(6) Die Büchereileitung oder deren Vertretung kann das Hausrecht ausüben. Allen Anordnungen und Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

Hinweis:
Diese Neufassung der Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 19.07.2016 beschlossen.
Inkrafttreten mit Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt am 29.07.2016.